

# Rechtliche Gewässerschutzprobleme in der luzernischen Landwirtschaft

Autor(en): **Meyer, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783862>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtliche Gewässerschutzprobleme in der luzernischen Landwirtschaft

Von Dr. P. Meyer, Departementssekretär beim Kantonalen Baudepartement, Luzern

Die sich in rechtlicher Hinsicht stellenden Probleme sollen an nachstehendem Beispiel über Bedingungen und Auflagen bei der Bewilligung einer Schweinescheune über einem Grundwasservorkommen vor demonstriert werden:

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Schweinescheune für je 80 bis 100 Mutterschweine und Aufzuchtschweine inklusive Eber über einem Grundwasservorkommen bewilligt werden dürfe, führt der Regierungsrat in einem Rekursentscheid aus:

Es ist unbestritten, dass die Schweinescheune mitten auf ein Grundwasservorkommen zu stehen käme; dieses wird entgegen der opponentischen Behauptung bereits ausgebeutet. Etwa 80 m westlich der geplanten Baute hat die Wasserversorgungsgenossenschaft im Jahre 1961 eine Wasserfassung mit Pumphaus erstellt; die Leistung beträgt nach Angaben dieser Genossenschaft 500 l/min. Im Frühjahr 1965 hat diese Genossenschaft weitere Bohrungen vornehmen lassen, wovon eine etwa 30 m südöstlich der geplanten Schweinescheune; hier dürfte nach den Schätzungen der Genossenschaft eine Leistung von 1000 l/min zu erwarten sein. Die Wasserversorgung der ganzen Gemeinde A hängt wesentlich von diesem Grundwasservorkommen ab. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass unter diesen Umständen im Interesse der öffentlichen Gesundheit alle nur denkbaren Massnahmen zur Reinhaltung dieses Grundwasservorkommens ergriffen werden müssen. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung entsprechender Massnahmen ist in Art. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) enthalten. Darnach sind gegen die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer alle Massnahmen zu treffen, «die notwendig sind zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier, zur Verwendung von Grund- und Quellwasser als Trinkwasser...» (Abs. 1). Soweit es sich um Massnahmen zur Sicherstellung gesunden Trink- und Brauchwassers handelt, ist nicht einmal auf die dadurch entstehende wirtschaftliche und finanzielle Belastung Rücksicht zu nehmen (Abs. 3, vgl. hiezu RRE Nr. 2712 vom 24. August 1964, ZBL. 66, 297 ff., SJZ 61/1965 S. 192 ff.). Bei Schweinezucht- und Schweinemästereibetrieben ist die Gefahr der Gewässerverschmutzung erfahrungsgemäss besonders gross, insbesondere weil die Jauchegruben häufig undicht sind oder auch überlaufen. Die Schweinejauche ist für das Wasser aber als sehr gefährlich zu betrachten, insbesondere der darin häufig vorkommenden Salmonellen wegen, zu denen auch die berüchtigten Typhusbakterien gehören. Solche Betriebe sollten daher nach Möglichkeit über Grundwasser überhaupt nicht erstellt werden. Da im Kanton Luzern aber grosse Teile der Tallandschaften über Grundwasservorkommen liegen, dürfte dieses Postulat unerfüllbar sein. Die verantwortlichen Behörden müssen sich daher darauf be-

schränken, mit den Baubewilligungen wenigstens alle Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die zum Schutze des Grundwassers erforderlich sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Auflagen und Bedingungen:

a) Die Betriebe sind absolut dicht zu bauen, so dass kein Abwasser in das Grundwasser gelangen kann.

b) Insbesondere ist eine abflussfreie, absolut dichte, doppelwandige Jauchegrube mit einer Isolation zwischen den Wänden zu erstellen. Die Jauchegrube muss genügend gross sein. Für die Berechnung der erforderlichen Grösse der Grube sind das Fassungsvermögen der Schweinescheune, der durchschnittliche Jahresanfall an Jauche und Mist pro Tier bzw. pro Vieheinheit und die Verdünnung des Fliessmistes mit Wasser zu berücksichtigen; zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im Winter die Jauche während rund 4 Monaten gespeichert werden muss, da sie nicht ausgetan werden kann. Im vorliegenden Fall vermag die geplante Scheune maximal 190 Stück Schweine oder rund 50 Vieheinheiten zu fassen. Der Fliessmistanfall je Vieheinheit und Jahr beträgt etwa 15 m<sup>3</sup>. Da es sich um einen Zuchtbetrieb handelt, kann der Wasserzusatzfaktor mit 1,5 angenommen werden. Soll die Jauche während vier Monaten gespeichert werden können, so ergibt sich, gestützt auf die Formel

Grösse der Jauchegrube =

$$\text{Vieheinheiten} \times \frac{\text{m}^3 \text{ Fliessmist/VE} \times \text{Faktor Wasserzusatz}}{12} \times 4$$

im vorliegenden Fall für die Jauchegrube eine Grösse von 375 m<sup>3</sup>. Der in den aufgelegten Plänen vorgesehene Jauchekasten weist ein Volumen von weniger als 250 m<sup>3</sup> auf und genügt den gestellten Anforderungen somit nicht.

c) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die für die landwirtschaftliche Verwertung der Schweinejauche erforderliche Futterfläche zur Verfügung steht. Um einen normalen Pflanzenbestand erhalten zu können, darf die Futterfläche jährlich nur einmal mit Schweinejauche überfahren werden. Als zweckmässige und angepasste Menge gelten heute allgemein 20 m<sup>3</sup> Fliessmist, d. h. unverdünnte Volljauche pro ha. Das entspricht der jährlichen Fliessmistproduktion von 1,33 Vieheinheit. Pro Vieheinheit sind somit 0,75 ha oder rund 2 Jucharten Futterfläche notwendig; konkreter gesagt heisst dies, dass für je 10 Mastschweine oder 4 Muttertiere 1 ha Futterfläche für das Austun der Jauche erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall will der Opponent die Schweinejauche nicht im eigenen Betrieb verwerten. Er hat vielmehr mit verschiedenen Landwirten Jaucheabnahmeverträge abgeschlossen. Dies ist zweifellos zulässig. Damit aber Gewähr besteht, dass es sich hierbei nicht bloss um Gefälligkeitserklärungen handelt — wie dies erfahrungsgemäss oft der Fall ist —, son-

dern dass die Jauche von den Pflichtigen abgenommen wird und auch abgenommen werden kann, sind an solche Abnahmeverträge folgende Mindestanforderungen zu stellen:

- Die Mindestmenge Jauche, die jährlich abgenommen werden muss, ist anzugeben.
- Die Verpflichtung auf Uebertragung dieser Abnahmepflicht auf einen allfälligen Rechtsnachfolger ist ausdrücklich festzuhalten.
- Es ist zu bestimmen, dass der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden darf.
- Der Vertrag ist in erster Linie vom Eigentümer der abnahmepflichtigen Liegenschaft und nicht bloss von einem allfälligen Pächter zu unterzeichnen.

Diese ziemlich strengen Anforderungen an den Abnahmevertrag drängen sich auch auf, weil unerfahrene Landwirte in der Schweinejauche allzusehr ein willkommenes Gratisdüngemittel sehen, ohne sich Rechenschaft zu geben, dass ein Uebermass an Schweinejauche ihnen schliesslich mehr Nachteile bringt als Vorteile (Nährstoffverluste, Verschlechterung des Pflanzenbestandes usw., vgl. hiezu den Artikel «Wohin mit der Schweinegülle?» im «Landwirt», 98. Jahrgang, Nr. 36, vom 10. September 1965, S. 1061). Der Abschluss eines Jaucheabnahmevertrages mit dem genannten Inhalt soll dem Landwirt Gelegenheit geben, sich genau zu überlegen, in welchem Ausmass er sich verpflichten will und darf, ohne schliesslich der Geprellte zu sein.

Dem Schweinehalter andererseits soll durch den Abschluss dieser Verträge Gewähr geboten werden, dass er die Jauche auch wirklich abgeben kann. Der Gemeinderat hat die vom Baugesuchsteller aufgelegten Verträge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und insbesondere zu kontrollieren, ob der Abnahmepflichtige in der Lage ist, die vereinbarte Jauchemenge abzunehmen und landwirtschaftlich zu verwerten. Abnahmeverträge, die diesen Anforderungen entsprechen, bestehen im vorliegenden Fall nicht.

d) Gegenüber Quell- und Grundwasserfassungen sowie gegenüber oberirdischen Gewässern haben Schweinescheunen einen Abstand einzuhalten, der 50 m nicht unterschreiten sollte; bei Betrieben, die oberhalb von Grundwasserfassungen zu stehen kommen, sollte dieser Abstand je nach Verhältnissen bis auf 300 m erhöht werden. Infolge dieser Abstände sollten akute Gewässerverschmutzungen verhindert werden können, wenn die Jauchegruben je überlaufen oder leck werden sollten. Im vorliegenden Fall ist ein genügender Abstand wohl gegenüber dem südwestlich der geplanten Scheune gelegenen Grundwasserpumpwerk, nicht aber gegenüber der Sure gewahrt. Um bewilligt werden zu können, müsste die Scheune noch um etwa 40 m von der Sure weg nach Nordosten verschoben werden.

e) Schliesslich darf die Schweinescheune, vor allem auch die Jauchegrube, nirgends in das Grundwasser hinabragen. Der Gesuchsteller hat dem Gemeinderat den Nachweis zu erbringen, dass diese Voraussetzung ebenfalls eingehalten ist.

## Gewässerschutzprobleme an skandinavischen Grenzgewässern

### *Vorwort der Redaktion*

*Fragen des Gewässerschutzes, der hydroelektrischen Nutzung, der Schiffbarmachung, des Landschaftschutzes an Grenzgewässern haben zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarn geführt, so z. B. für den Rhein, den Bodensee, den Genfersee, die schweizerisch-italienischen Alpenrandseen.*

*Nachstehende interstaatliche Vereinbarung zeigt, dass auch im skandinavischen Raum, und unter wesentlich schwierigeren politischen Voraussetzungen, Uebereinstimmung über die gemeinsame Regelung der diesbezüglichen Gewässernutzungs- und Gewässerschutzverhältnisse erreicht wurde.*

Folgender Vertrag wurde zwischen der Republik Finnland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) über die Grenzgewässer abgeschlossen:

Zur Präzisierung der Verfügungsgrundsätze gemeinsamer Grenzgewässer und um die Benutzung derselben ordnungsgemäss festzulegen, haben die Regierung der Republik Finnland und die Regierung der

UdSSR beschlossen, diesen Vertrag einzugehen, und dementsprechen ihren Delegierten Vollmacht erteilt. Nach Austausch ihrer für richtig und formgerecht erachteten Vollmachten wurde folgendes vereinbart:

### I. Kapitel

#### *Allgemeine Vorschriften*

#### 1. Artikel

Als Grenzgewässer wird in diesem Vertrag ein Binnensee, Fluss oder Bach bezeichnet, welcher von der Grenzlinie gekreuzt wird oder an dessen Lauf die Grenzlinie verläuft.

Laut dem zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der UdSSR über die Ordnungs- und Abwicklungsordnungsfolge bei Grenzhandlungen eingegangenen Vertrag vom 23. Juni 1960 (nachstehend genannt «Vertrag vom Jahre 1960») ist bestimmt worden, welche Teile der Grenzgewässer bei der Geltendmachung des genannten Vertrages zu Grenzgewässern gezählt werden.

#### 2. Artikel

Ohne gegenseitige Vereinbarungen — worüber im II. Kapitel dieses Vertrages verordnet wird —, dürfen